



Resolution der Vertreterversammlung der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg vom 16.3.2013

Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg fordert die Verbesserung der Vergütung von qualitätssichernden Maßnahmen bei niedergelassenen Vertragspsychotherapeuten

Die Behandlung von psychisch erkrankten Menschen mit Psychotherapie geschieht mittels verschiedener Behandlungsmethoden im Rahmen eines qualitätsgesicherten Behandlungskonzepts. Qualitätssicherungsmaßnahmen wie Fortbildung, Supervision und Intervision sind von jeher integrale Bestandteile der Berufsausübung. Dies belegt eine Untersuchung der LPK-BW aus dem Jahr 2004. Die Studienergebnisse zeigen, dass Fortbildungsangebote, Supervision und kollegiale Intervision als qualitätssichernde Maßnahmen intensiv genutzt werden. Hinzu kommt das für die niedergelassene Praxistätigkeit in den Psychotherapierichtlinien vorgeschriebene Gutachten gestützte Psychotherapie-Antragsverfahren. Es ist ein wesentlicher Bestandteil der Prozessqualität. Dabei hat der Psychotherapeut eine umfangreiche Diagnostik durchzuführen und zu dokumentieren und einem Gutachter gegenüber darzulegen, dass die beabsichtigte Behandlung ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich ist. Ein solches qualitätssicherndes Antragsverfahren einschließlich dieser Form der Vorab-Wirtschaftlichkeitsprüfung ist bislang einzigartig in der kassenärztlichen Versorgung.

In den letzten Jahren hat der Gesetzgeber weitere Regelungen zur Qualitätssicherung in der Gesundheitsversorgung getroffen. § 135a SGB V schreibt die Einführung eines praxisinternen QM-Systems verpflichtend vor, seit dem 1.1.2006 ist eine darauf fußende Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) in Kraft. Die Pflicht zur kontinuierlichen Fortbildung wurde 2004 in § 95d SGB V gesetzlich verankert. In der Musterberufsordnung der Bundespsychotherapeutenkammer wie in der Berufsordnung der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg wird die Durchführung qualitätssichernder Maßnahmen verbindlich vorgeschrieben.

Zeitgebundene und für den Therapieprozess unverzichtbare diagnostische Leistungen, die für eine qualitätsgesicherte psychotherapeutische Behandlung unerlässlich sind, werden in der vertragspsychotherapeutischen Praxis nach dem Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) vergütet. Diese Leistungen werden im EBM erheblich niedriger bewertet als vergleichbare zeitgebundene Psychotherapieleistungen. Die Vergütung für das Anfertigen eines Psychotherapieantrags basiert auf einer grob fehlerhaften Unterschätzung der dafür erforderlichen Arbeitszeit. Bei einigen Maßnahmen wie z.B. beim Einsatz von psychometrischen Verfahren ist die Vergütung nicht einmal kostendeckend. Dies ist weder aus sachlicher noch aus vergütungssystematischer Sicht zu rechtfertigen.

Das nachgewiesenermaßen hohe qualitative Niveau in der ambulanten vertragspsychotherapeutischen Praxis kann dauerhaft nur dann erhalten werden, wenn der dafür notwendige Arbeitseinsatz angemessen vergütet wird. Die Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg fordert deshalb den Bewertungsausschuss auf, bei der Weiterentwicklung des EBM die Bewertung für die Ziffern anzuheben, die für eine qualitätsgesicherte psychotherapeutische Arbeit unerlässlich sind, so dass daraus eine angemessene Vergütung resultiert. Probatorische Sitzungen sind mindestens auf das Vergütungsniveau von genehmigungspflichtigen Psychotherapieleistungen anzuheben. Das Anfertigen eines Psychotherapieantrags ist auf der Basis einer realistisch gefassten Arbeitszeit neu zu bewerten. Testverfahren sind neu zu kalkulieren auf der Basis der in der Leistungslegende des EBM hinterlegten Arbeitszeit.

Auch fordert die Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg die Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg auf, die im HVM getroffene Regelung zur Quotierung von nicht genehmigungspflichtigen Leistungen zurückzunehmen. Denn durch diese Quotierung wird die bereits unzureichende Vergütung von qualitätssichernden Leistungen noch weiter abgesenkt.